

Homosexualität

“Entzieht schwulen Friseuren sofort die Lizenz – für immer!” fordert der Autor einer persönlichen Kolumne in einer Zeitschrift. Er behauptet, dass homosexuelle Friseure ihren Beruf nutzen, sexuelle Kontakte anzubahnen. Deshalb müsse es ein gesetzliches Berufsverbot für homosexuelle Friseure geben. Solange dieses nicht durchgesetzt sei, sollten alle Leserinnen und Leser, die genau so denken, schwule Friseure boykottieren. Der Autor schildert eigene negative Erfahrungen bei einem Friseurbesuch und nennt als Alternative zu einem Berufsverbot die Möglichkeit, dass homosexuelle Friseure einen Hinweis auf ihre sexuelle Orientierung in das Ladenfenster hängen. Als Post scriptum ist vermerkt: “Sicher werden manche schwulen Friseure versuchen, mich zu verklagen. Und je mehr es tun, um so mehr recht habe ich mit meiner Kolumne!” Dem Artikel unter der Dachzeile “Scharf geschossen!” ist folgender redaktioneller Hinweis beigefügt: “Die ... Redaktion teilt nicht immer die Meinung des Kolumnisten. Aber wir von ... meinen, dass es zur Pressefreiheit gehört, wenn er hier offen seine Meinungen und Ansichten äußert!” Ein Leser sowie der Bundesverband lesbischer und schwuler Journalist/inn/en erkennen in der Veröffentlichung Verstöße gegen die Ziffern 1, 9 und 12 des Pressekodex und legen Beschwerde beim Deutschen Presserat ein. Die Anwälte des Verlages weisen darauf hin, dass es sich bei dem angegriffenen Beitrag um eine Satire handele. Dies ergebe sich nicht nur aus dem Inhalt, sondern auch aus der redaktionellen Einrahmung bzw. Kommentierung. Dass die Forderung nach einem Berufsverbot für schwule Friseure nicht ernst gemeint sei, sei für jeden unbefangenen Leser offensichtlich. (1997)

Der Presserat erteilt der Zeitschrift eine öffentliche Rüge. Die Kolumne verletzt die Menschenwürde, enthält ehrverletzende Behauptungen und diskriminiert alle Homosexuellen (Ziffern 1, 9 und 12 des Pressekodex). (B 87/97)

(Siehe auch “Satire”)

Aktenzeichen:B 87/97

Veröffentlicht am: 01.01.1997

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: öffentliche Rüge